Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/12/2 9ObA169/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.12.1987

Norm

GewO 1859 §82 litg

Rechtssatz

Es liegt kein Entlassungsgrund vor, wenn ein Arbeitnehmer zufolge eines Personalengpasses und Materialengpasses seine Pflichten nicht erfüllen kann und vom Kunden und vom Arbeitgeber "in die Zange genommen" seinen Unmut gegenüber der Unternehmensleitung mit dem Ausdruck "Scheiß - Firma" zusammenfaßt.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 169/87
  Entscheidungstext OGH 02.12.1987 9 ObA 169/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0060900

Dokumentnummer

JJR_19871202_OGH0002_009OBA00169_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at